



Bundeskartellamt

Bekanntmachung Nr. 38/2006

**über die Festsetzung von Geldbußen
nach § 81 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB)**

**gegen Unternehmen und
Unternehmensvereinigungen**

- Bußgeldleitlinien -

vom 15. September 2006

**Das Bundeskartellamt prüft derzeit, inwiefern
die Leitlinien an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs
im Fall KRB 20/12 (Entscheidung vom 26.02.2013)
anzupassen sind.**

I. Geltungsbereich

1. Diese Leitlinien gelten für die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, deren Verantwortliche gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des GWB bzw. des EG-Vertrages verstoßen haben. Dies betrifft Zuwiderhandlungen in folgenden Bereichen:
 1. Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sowie einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten (Missbrauch, Behinderung, Boykott, etc.),ⁱ
 2. Fusionskontrolle.ⁱⁱ
2. Diese Leitlinien gelten nur für die Festsetzung des ahndenden Teils der Geldbuße.

II. Konkrete Bußgeldzumessung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB

3. Das Bundeskartellamt geht bei der konkreten Bußgeldbemessung in folgendem zweistufigen Verfahren vor:
 1. Grundbetrag
 - a) Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sowie einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten (Missbrauch, Behinderung, Boykott, etc.)
 - b) Fusionskontrolle
 2. Anpassungsfaktoren
 - a) Abschreckung
 - b) Erschwerende Umstände
 - c) Mildernde Umstände

1. Grundbetrag

a) Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sowie einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten (Missbrauch, Behinderung, Boykott, etc.)

4. Der Grundbetrag berücksichtigt die Schwere und die Dauer des Verstoßes. Er kann bis zu 30% des für die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung zugrunde gelegten tatbezogenen Umsatzes (Randnummer 5) betragen.
5. Tatbezogener Umsatz ist der von dem betroffenen Unternehmen mit den Produkten bzw. Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielte inländische Umsatz. Hat das betroffene Unternehmen aufgrund der Art der Zuwiderhandlung (z. B. Marktaufteilungskartell) oder eines planwidrigen Tatverlaufs (z. B. Submissionsabsprachen, bei denen nur ein Teil der abgesprochenen Submissionen durchgeführt worden ist oder ein Dritter den Zuschlag bekommen hat) einen solchen Umsatz nicht erzielt, gilt als tatbezogener Umsatz derjenige Umsatz, den das Unternehmen ohne die Zuwiderhandlung oder ohne den planwidrigen Tatverlauf mit den Produkten bzw. Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, vermutlich erzielt hätte.

6. Für die Berechnung des tatbezogenen Umsatzes wendet das Bundeskartellamt § 38 Abs. 1 GWB mit der Maßgabe an, dass Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen als tatbezogener Umsatz gelten, wenn sie mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen. Die Sonderregelung für Kredit- und Versicherungsunternehmen (§ 38 Abs. 4 GWB) findet Anwendung.
7. Das Bundeskartellamt kann den tatbezogenen Umsatz schätzen.
8. Hinsichtlich der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt das Bundeskartellamt tatbezogene Zumessungsfaktoren wie die Art der Zuwiderhandlung, die Auswirkungen auf den Markt, die Marktposition aller beteiligten Unternehmen, die Größe und Bedeutung des betroffenen Marktes.
9. Bei Preis-, Quoten-, Gebietskartellen und Kundenabsprachen sowie ähnlich schwerwiegenden horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen liegt der Grundbetrag in der Regel im oberen Bereich des höchst möglichen Grundbetrages.
10. In Fällen, in denen die Zuwiderhandlung weniger als 12 Monate andauerte, legt das Bundeskartellamt bei der Festsetzung des Grundbetrages unabhängig von der Dauer der Zuwiderhandlung einen Zeitraum von 12 Monaten zugrunde. Maßgebend sind dabei die letzten 12 Monate vor Beendigung der Zuwiderhandlung.
11. Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, beträgt der Grundbetrag analog § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im Höchstmaß die Hälfte des nach den Randnummern 4 bis 10 berechneten Grundbetrages.

b) Fusionskontrolle

12. Auf die Ermittlung des Grundbetrags bei Verstößen im Bereich der Fusionskontrolle finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung. Als tatbezogener Umsatz im Sinne von Randnummer 5 Satz 1 gilt derjenige Umsatz, den das beteiligte Unternehmen auf den vom Zusammenschluss betroffenen Märkten im Inland erzielt hat. Betroffene Märkte sind im Falle von horizontalen Zusammenschlüssen diejenigen Märkte, auf denen es zu zusammenschlussbedingten Marktanteilsadditionen kommt. Bei nicht-horizontalen Zusammenschlüssen sind insbesondere diejenigen Märkte betroffen, auf denen der Zusammenschluss zu einer Verstärkung der wettbewerblichen Stellung des beteiligten Unternehmens führt.
13. Neben den in Randnummer 8 genannten tatbezogenen Zumessungsfaktoren wird das Bundeskartellamt die Untersagungsnähe des Zusammenschlusses angemessen berücksichtigen.

2. Anpassungsfaktoren

14. Das Bundeskartellamt berücksichtigt im Rahmen der Bußgeldzumessung Anpassungsfaktoren. Zumessungsfaktoren, die bereits bei der Berechnung des Grundbetrags berücksichtigt worden sind, werden als Anpassungsfaktoren nicht noch einmal berücksichtigt.

a) Abschreckung

15. Zum Zwecke der Abschreckung kann der Grundbetrag um bis zu 100% erhöht werden. Maßgeblich für die Erhöhung ist insbesondere die Größe des Unternehmens. Bei der Bestimmung der Größe des Unternehmens berücksichtigt

das Bundeskartellamt die Umsätze der miteinander verbundenen Unternehmen.

b) Erschwerende Umstände

16. Als erschwerende Umstände kommen insbesondere in Betracht:

- schwere Formen des Vorsatzes und ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit;
- das Vorliegen einer Wiederholungstat;
- eine besonders aktive Rolle im Kartell (Kartellanführer, Kartellinitiator, sonstige hervorgehobene Stellung im Kartell), ein hoher Organisationsgrad im Rahmen der Kartellabsprache oder die Androhung von Vergeltungs- oder Zwangsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem wettbewerbswidrigen Verhalten.

c) Mildernde Umstände

17. Als mildernde Umstände kommen insbesondere in Betracht:

- das Nachtatverhalten (z. B. Ausgleich finanzieller Einbußen Dritter);
- erzwungene Teilnahme oder passive Rolle an der Zuwiderhandlung;
- die Genehmigung oder Förderung der Zuwiderhandlung durch eine nationale oder supranationale Behörde oder geltende Vorschriften.

III. Kappungsgrenze

18. Liegt die nach den Randnummern 4 bis 17 berechnete Geldbuße oberhalb von 10% (bei fahrlässiger Tatbegehung 5%) des von dem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen bzw. der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmensvereinigung im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes, kappt das Bundeskartellamt gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB die Geldbuße.

19. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes eines Unternehmens, welches mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, berücksichtigt das Bundeskartellamt die Umsätze der miteinander verbundenen Unternehmen.

20. Für die Berechnung der Umsatzerlöse für den Gesamtumsatz wendet das Bundeskartellamt § 38 Abs. 1 GWB an. Die Sonderregelung für Kredit- und Versicherungsunternehmen (§ 38 Abs. 4 GWB) findet ebenfalls Anwendung.

21. Das Bundeskartellamt kann den Gesamtumsatz schätzen.

IV. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, Anwendung der Bonusregelung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

22. Neben der Ahndung der Zuwiderhandlung behält sich das Bundeskartellamt vor, im Rahmen des Bußgeldverfahrens oder eines gesonderten Verfahrens (§ 34 GWB) den wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 17 Abs. 4 OWiG abzuschöpfen. Für Verstöße, die bis zum 30. Juni 2005 beendet wurden, kann gemäß § 34 GWB in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung der wirtschaftliche Vorteil allein im Rahmen des Bußgeldverfahrens abgeschöpft werden. Schöpft das Bundeskartellamt den wirtschaftlichen Vorteil im Rahmen

des Bußgeldverfahrens ab, kann die Geldbuße gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG die Kappungsgrenze überschreiten.

23. Findet in einem Verfahren die Bonusregelung Anwendung, wird der nach den Randnummern 4 bis 11 und 14 bis 22 errechnete Betrag reduziert.
24. Das Bundeskartellamt berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Weist ein Unternehmen nach, dass es die Geldbuße kurz- oder mittelfristig nicht zahlen kann, ohne dass seine Existenz gefährdet wäre, kann das Bundeskartellamt einen Besserungsschein erteilen oder die Geldbuße stunden. Eine Reduzierung der Geldbuße kommt dagegen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ein Unternehmen nachweist, dass es die Geldbuße auch langfristig nicht zahlen kann, ohne dass seine Existenz gefährdet wäre.

Bonn, den 15. September 2006

Dr. Böge

Präsident des Bundeskartellamts

ⁱ Dazu gehören Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 GWB i. V. m. Art. 81 und 82 EG, § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. § 1 GWB, § 19 Abs. 1 GWB, § 20 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GWB, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2 GWB, § 20 Abs. 4 Satz 1 GWB, § 20 Abs. 6 GWB, § 21 Abs. 3 oder 4 GWB, § 81 Abs. 2 Nr. 2a) GWB i. V. m. § 30 Abs. 3 GWB, § 32 Abs. 1 GWB, § 32a Abs. 1 GWB, § 32b Abs. 1 Satz 1 GWB oder § 60 Nr. 3 GWB, § 81 Abs. 3 Nr. 1 GWB i. V. m. § 21 Abs. 1 GWB, § 81 Abs. 3 Nr. 2 GWB i. V. m. § 21 Abs. 2 GWB sowie § 81 Abs. 3 Nr. 3 GWB i. V. m. § 24 Abs. 4 Satz 3 GWB.

ⁱⁱ Dazu gehören Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 GWB, § 81 Abs. 2 Nr. 2a) GWB i. V. m. § 41 Abs. 4 Nr. 2, auch i. V. m. § 40 Abs. 3a Satz 2, auch i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 3 GWB, § 60 Nr. 1, § 81 Abs. 2 Nr. 5 GWB i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 1 GWB sowie § 81 Abs. 3 Nr. 3 GWB i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 5 GWB.